



Regierungsrat

Luzern, 13. Dezember 2022

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 1014

Nummer: P 1014
Eröffnet: 31.10.2022 / Bildungs- und Kulturdepartement
Antrag Regierungsrat: 13.12.2022 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 1461

Postulat Zemp Gaudenz und Mit. über die Finanzierung der Forschung und Entwicklung an der Hochschule Luzern - Technik und Architektur

1. Ausgangslage

Das Departement Technik & Architektur ist gemessen an den Studierendenzahlen das zweitgrösste der sechs Departemente der Hochschule Luzern, gemessen am Umsatz das grösste. Die Ausbildung gut qualifizierter Fachkräfte im Bereich Technik & Architektur ist für den Kanton von hoher Relevanz. Auch die Forschung und Entwicklung des Departements Technik & Architektur ist bedeutend, um die notwendigen Innovationen im Kanton voranzutreiben und insbesondere die angestrebten Klimaziele zu erreichen. Mit dem Campus Horw will der Konkordatsrat die bestmöglichen infrastrukturellen Rahmenbedingungen schaffen, damit das Departement sein Potenzial in Lehre sowie Forschung und Entwicklung umfassend entfalten kann.

2. Rechtliche Grundlagen der Finanzierung

Jeder der sechs Konkordatskantone ist verpflichtet, einen Finanzierungsbeitrag an die Hochschule Luzern zu leisten. Artikel 29 der Zentralschweizer Fachhochschul-Vereinbarung vom 15. September 2011 ([SRL Nr. 520](#)) legt fest, aus welchen Elementen sich der finanzielle Beitrag der Trägerkantone zusammensetzt. Im Wesentlichen sind dies zwei Bestandteile: die Beiträge pro Studierenden (FHV-Äquivalente) sowie die so genannte Trägerrestfinanzierung, welche die finanziellen Leistungen an die Betriebskosten, die bauliche Infrastruktur und die anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung (F&E) umfasst.

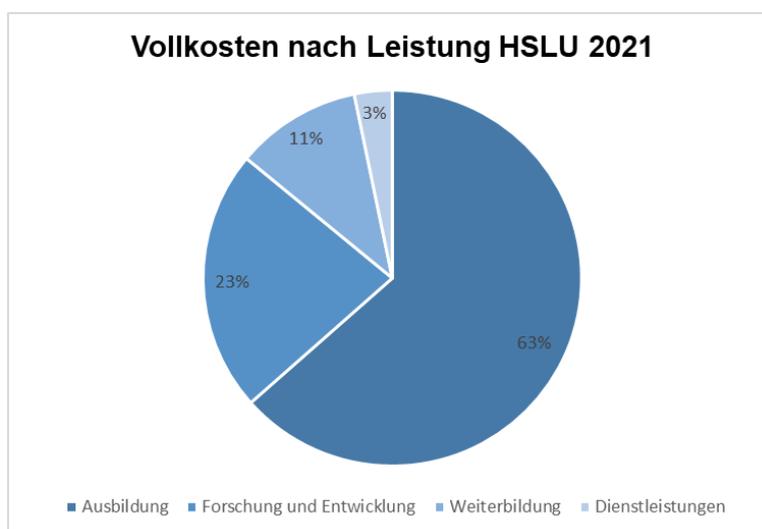
3. Leistungsauftrag

Die Konkordatskantone schliessen mit der HSLU jeweils einen mehrjährigen Leistungsauftrag ab. Er gilt in der Regel für vier Jahre, der aktuelle umfasst die Periode 2020 bis 2023. Darin werden die Finanzierungsbeiträge aller Konkordatskantone für die jeweilige Leistungsperiode festgesetzt. Der Kanton Luzern finanzierte gemäss Jahresbericht 2021 mit seinem Trägerbeitrag und der Abgeltung für den Standortvorteil rund 64 Prozent der gesamten Beiträge der Konkordatskantone an die HSLU. Im Leistungsauftrag wird kein Verteilmechanismus des Trägerbeitrags auf die einzelnen Departemente definiert. Es werden allerdings zwei

wesentliche Kennzahlen festgehalten: Erstens muss das Forschungsvolumen der HSLU mindestens 20 Prozent der gesamten Aufwände der Hochschule umfassen. Zweitens soll die HSLU über alle Departemente betrachtet 60 Prozent ihrer Forschung und Entwicklung über öffentliche und private Drittmittel finanzieren (dieser Eigenfinanzierungsgrad 4 (EFG4) bedeutet, dass 60% aller Kosten bis auf Stufe Departement (Kostenebene 4, KoE4) ohne Konkordatsgelder finanziert werden müssen; dazu gehören auch die Betriebs- und Infrastrukturkosten).

4. Finanzierung der Forschung und Entwicklung an der Hochschule Luzern

Im Jahr 2021 gab die Hochschule Luzern gemäss Zahlen des Bundesamtes für Statistik insgesamt rund 66.7 Millionen Franken für die Forschung und Entwicklung aus, dies entspricht rund 23 Prozent der gesamten Ausgaben (siehe Darstellung unten).



Quelle: BFS / Darstellung: DHK

Der Ertrag aus Forschung und Entwicklung setzt sich aus privaten und öffentlichen Drittmitteln (Innosuisse, SNF, etc.), einem Anteil der Grundbeiträge des Bundes und einem von der Hochschule bestimmten Anteil aus der Trägerrestfinanzierung zusammen. Den Trägerbeitrag verteilt die HSLU nach klaren Indikatoren auf die verschiedenen Departemente. Der Verteilungsschlüssel für die Forschung orientiert sich hauptsächlich am Durchschnitt der F&E-Finanzierung der Schweizer Fachhochschulen. Insgesamt entfallen gemäss Zahlen der HSLU rund 48 Prozent der F&E Kosten auf das Departement Technik & Architektur. Dies ist insbesondere dem Umstand geschuldet, dass Projekte in diesen Fachbereichen oft kostenintensiv sind. Gleichzeitig haben sie aber auch ein höheres Potenzial als Projekte aus anderen Departementen, umfangreiche Drittmittel aus der Wirtschaft einzuwerben.

5. Forschung und Entwicklung der HSLU im Schweizer Vergleich

Zahlen des BFS zeigen, dass der Kostenanteil (23 %) für Forschung und Entwicklung der HSLU im Jahr 2021 schweizweit am geringsten ist (die Fachhochschule Nordwestschweiz, die Zürcher Fachhochschule und die Berner Fachhochschule liegen bei rund 28 %). Auch wird ersichtlich, dass die HSLU im Schweizer Fachhochschulvergleich die tiefste Trägerrestfinanzierung erhält. Trotz des tiefen Trägerbeitrags gelang es dem Departement Technik & Architektur sowie allen anderen Departementen der HSLU ihre Forschung und Entwicklung überdurchschnittlich aus Drittmitteln zu finanzieren (gemäss Berechnungen HSLU basierend

auf Zahlen des SBFI-Reporting 2021). Zahlen der Hochschule Luzern zu den einzelnen Departementen zeigen, dass die F&E 2021 an der HSLU zu 65 Prozent über Drittmittel finanziert wurde. Dieser Anteil konnte in den letzten Jahren gesteigert werden, 2017 lag er noch bei 59 Prozent. Die Steigerung des Departementes Technik & Architektur seit 2017 beträgt 10 Prozentpunkte (von 67% auf 77 % im Jahr 2021). Die Zahlen können sich gegenüber dem Postulatstext aufgrund unterschiedlicher Berechnungen des Eigenfinanzierungsgrades, unterschiedlicher Bezüge zu Departement oder Fachbereich und Jahreszahlen unterscheiden.

6. Haltung des Regierungsrates

Die Ausführungen zeigen, dass die HSLU die Vorgaben (20%-Anteil an Gesamtkosten & 60%-Anteil Eigenfinanzierung) des mehrjährigen Leistungsauftrages mit der gegenwärtigen Trägerrestfinanzierung – obwohl diese im Schweizer Vergleich gering ausfällt – gut einhalten kann. Mehr noch gelingt es der HSLU sogar, mit den wenigen Mitteln überdurchschnittlich hohe Drittmittel einzuwerben. Auch im historischen Vergleich ist der prozentuale Anteil der Eigenfinanzierung nicht ab-, sondern zunehmend.

Im Juli 2021 hat der Konkordatsrat beschlossen, der Hochschule Luzern für das Jahr 2022 zusätzliche Mittel zum Wiederaufbau des Eigenkapitals zur Verfügung zu stellen. Der Anteil des Kantons Luzern daran beträgt eine Million Franken. Die Erhöhung ist auch im zurückgewiesenen AFP 2023-2026 zusammen mit dem Teuerungsbetrag für den Trägerschaftsbeitrag eingestellt. Es gilt festzuhalten, dass der Konkordatsrat für den Beschluss der Finanzierungsbeiträge der Trägerkantone zuständig ist (Art. 19 Abs. 1 lit. e Zentralschweizer Fachhochschul-Vereinbarung). Unser Rat sieht weder eine Notwendigkeit im Konkordatsrat auf eine erneute Erhöhung des Trägerbeitrags hinzuwirken noch im Rahmen der Leistungsvereinbarung in das HSLU-interne Verteilsystem der Trägerrestfinanzierung einzugreifen. Wir beantragen Ihnen deshalb, das Postulat abzulehnen.